

BStGer RR.2013.210 vom 31. Juli 2013

Bundesstrafgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.210

FR: TPF RR.2013.210 du 31 juillet 2013

IT: TPF RR.2013.210 del 31 luglio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Hausdurchsuchung und Beweismittelbeschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG). Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 25

April 2013 beilag (act. 1.3 S. 1 und 2);

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft I") am 17. Mai 2013 auf das Ersuchen eintrat (act. 1.3 S. 2);

- die Staatsanwaltschaft I am 28. Juni 2013 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl erliess, der unter anderem die Durchsuchung der Zelle von A. anordnete (act. 1.3 S. 2 Dispositiv Ziffer 1);

- A. berichtet, seine Zelle sei am 17. Juli 2013 durchsucht und dabei seien ein PC, eine Playstation 2 Speicherkarte (8MB) und verschiedene Schriftstücke sichergestellt worden (act. 1 S. 3);

- die Staatsanwaltschaft I am 18. Juli 2013 auch die Einvernahme von A. vorsah; diese jedoch abgesagt wurde, da A. ursprünglich von Spanien zum Zwecke des Strafvollzugs an die Schweiz ausgeliefert wurde und ohne Einwilligung der spanischen Behörden der Grundsatz der Spezialität einer Einvernahme wegen eines zuvor begangenen Deliktes entgegenstehe (act. 1.1 Aktennotiz der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. Mai 2013, act. 1.2 Absage der Einvernahme durch Schreiben der Staatsanwaltschaft I vom 17. Juli 2013; act. 1 S. 3 f.);

- am 30. Juli 2013 die Beschwerde von A. eingegangen ist, worin er im Wesentlichen beantragt, der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom

E. 28

Juni 2013 sei aufzuheben und für nichtig zu erklären und alle sichergestellten Gegenstände und Schriftstücke seien ihm zurück zu geben (act. 1 S. 2);

- zunächst zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl überhaupt anfechten kann, ob er mit anderen Worten zur Beschwerde legitimiert ist;

- 3 -

- im Rechtshilfeverfahren Zwischenverfügungen wie der vorliegende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl nur ausnahmsweise selbständig angefochten werden können;

- eine solche Anfechtung nur möglich ist, wenn durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von am ausländischen Prozess beteiligten Personen ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil bewirkt wird (Art. 80e Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1]);
- zusätzlich nur zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG);
- die beschwerdeführende Person dafür nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen muss, inwiefern die rechtshilfeweise Beschlagnahme von Vermögenswerten, bzw. die Verweigerung einer Teilfreigabe, zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt, wobei ein solcher erst droht, wenn durch die Anordnung oder Fortdauer von rechtshilfeweise verfügbaren Vermögensbeschlagnahmen die legale wirtschaftliche Tätigkeit einer betroffenen Partei stark behindert oder gar ihr wirtschaftliches Überleben gefährdet würde (BGE 130 II 329 E. 2; 128 II 353 E. 3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1B_285/2011 vom 18. November 2011, E. 2.3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2012.177 vom 11. Dezember 2012, E. 2; RR.2012.2 vom 15. Mai 2012, E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Brüssel/Bern 2009, N. 513);
- vorliegend Nachteile dieser Art bei der Beschlagnahme seines PCs und seiner Speicherkarte nicht geltend gemacht wurden und nicht ersichtlich sind;
- nach der Rechtsprechung Dokumente und Unterlagen keine Wertgegenstände im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG sind (vgl. TPF 2010 133; VACALLI, La giurisprudenza del tribunale penale federale [...] dal 2007 al 2010, Rivista ticinese di diritto, I-2012, S. 604);
- die Durchsuchung an sich keine anfechtbare Zwischenverfügung im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG ist;
- 4 -
- mit dem Gesagten die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und den Beizug der Verfahrensakten nicht einzutreten ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71]);
- der Beschwerdeführer auch einen Antrag auf unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt hat;
- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG; BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 134 I 92 E. 3.2.1; 129 I 129 E. 2.3.1);
- diese offensichtlich unzulässige Beschwerde sich auch als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG herausstellt; demzufolge das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist;

- die Beschwerde vom Beschwerdeführer persönlich erhoben wurde, er sich darin aber als von RA B. vertreten bezeichnete, mit dem Zusatz, der Antrag auf amtliche Verteidigung sei pending; der Beschwerdeführer die Beschwerdeschrift auch an RA B. zustellte (act. 1 S. 5);

- damit zusätzlich RA B. mit einer Kopie dieses Entscheids zu orientieren ist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird;

- angesichts seiner vermutlich schwierigen persönlichen Situation die reduzierte Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.